

1. Ergänzungsvereinbarung
zum Vertrag nach §73c SGB V
über die Durchführung
eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein
(nachfolgend „KVSH “ genannt)

und der

HEK – Hanseatische Krankenkasse
Wandsbeker Zollstraße 86, 22041 Hamburg
(nachfolgend „HEK“ genannt)

Präambel

Hautkrebs zählt zu den in den letzten Jahren schnell zunehmenden Krebsarten; zugleich ist Hautkrebs aber auch die Krebsart, für die bei einer gezielten Früherkennung nachweislich große Heilungschancen bestehen.

Die Auflichtmikroskopie unterstützt den Arzt im Rahmen der Hautkrebsvorsorge-Untersuchung bei der Unterscheidung zwischen einer harmlosen und gefährlichen Hautveränderung. Für diese Fälle vereinbaren die Vertragspartner mit dieser 1. Ergänzungsvereinbarung eine kostenlose Inanspruchnahme der Auflichtmikroskopie für die nach dem Vertrag über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens in der Fassung vom 01.04.2013 anspruchsberechtigten Versicherten der HEK.

§ 4 Abs. 1 – Umfang des Leistungsanspruchs – wird ergänzt um:

- * eine ggf. medizinisch erforderliche Auflichtmikroskopie.

§ 5 Abs. 3 – Abrechnung und Vergütung – wird wie folgt ergänzt:

Wird die Hautkrebsvorsorge-Untersuchung mittels Auflichtmikroskopie erbracht, so ist diese mit einem Zuschlag von 6,00 Euro (Abr.-Nr. 99472E) abrechenbar.

§ 5 Abs. 5 – Abrechnung und Vergütung – wird wie folgt geändert:

Die erbrachten Leistungen gem. § 4 sind von den Vertragsärzten über die KVSH abzurechnen. Eine Abrechnung der GOP 01745 EBM neben der Abr.-Nr. 99472A/99472E ist im gleichen Behandlungsfall ausgeschlossen. Die Abrechnungsnummern sind alle zwei Jahre berechnungsfähig. Die KVSH ist berechtigt, die Verwaltungskosten nach der Satzung in der jeweils gültigen Fassung in Abzug zu bringen.

Diese Ergänzungsvereinbarung tritt am 01.04.2013 in Kraft und kann mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende unabhängig vom Vertrag nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens gekündigt werden. Sie ersetzt die Kassenindividuelle Anlage zum Gesamtvertrag nach §§ 82 und 83 SGB V über die Durchführung einer Auflichtmikroskopie im Rahmen einer Hautkrebsvorsorge-Untersuchung vom 01.07.2012.

Im Falle einer Kündigung des Vertrages nach § 73c SGB V über die Durchführung eines ergänzenden Hautkrebsvorsorge-Verfahrens bedarf es keiner gesonderten Kündigung dieser Ergänzungsvereinbarung.

Bad Segeberg, den 07.03.2013

Kassenärztliche Vereinigung
Schleswig-Holstein



Hamburg, den

HEK